

Dienstvereinbarung über die Arbeitszeit bei der Stadt Ypsheim im Bereich der Kernverwaltung

1 Gegenstand der Dienstvereinbarung und Geltungsbereich der Gleitenden Arbeitszeit

1.1 Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die Regelung der Arbeitszeit bei der Stadt Ypsheim für die Beschäftigten des Rathauses. Hierbei wird unterschieden zwischen Festarbeitszeit und Gleitender Arbeitszeit. Die Beschäftigten nehmen grundsätzlich die Möglichkeit der Gleitenden Arbeitszeit wahr. Die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen, tariflich vereinbarten oder arbeitsvertraglich geregelten wöchentlichen Arbeitszeit sowie Sonderregelungen im Einzelfall werden dadurch nicht berührt. Bei der persönlichen Einteilung der Arbeitszeit sind die Vorschriften der Arbeitszeitordnung (AZO) zu beachten.

1.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Gleitende Arbeitszeit nicht zu einer Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen darf.

2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Von der Gleitenden Arbeitszeit sind ausgenommen:

- 2.1 Dezenten/innen
- 2.2 Freigestellte Personalratsmitglieder
- 2.3 Jugendliche unter 18 Jahren
- 2.4 Fahrer von Dienstkraftwagen
- 2.5 Hausmeister/innen
- 2.6 Raumpflegerinnen
- 2.7 Marktmeister/innen
- 2.8 Bedienstete, für die durch Einzelverfügung eine besondere Dienstzeitregelung gilt.

Für die Beschäftigten der Bürgerbüros gilt eine besondere Dienstanweisung über die Arbeitszeit.

3 Allgemeine Grundsätze

3.1 Festarbeitszeit

Grundsätzlich gelten folgende Arbeitszeiten:

montags - donnerstags 7.00 bis 16.15 Uhr

freitags 7.00 bis 12.30 Uhr

Eingeschlossen in die Festarbeitszeit ist montags bis donnerstags eine Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr.

Bestehende Sonderregelungen gelten weiter.

3.2 Normalarbeitszeit

Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit beträgt 1/5 der individuellen Wochenarbeitszeit. Diese ist zugleich Grundlage für die Zeitkontenführung und die Bewertung von Fehltagen.

Derzeit gilt für Vollbeschäftigte

bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden